

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Beverungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

46. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Dalhausen; Hier: Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Schlachtbetrieb

Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 die **46. Änderung** des fortgeschriebenen **Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen** beschlossen.

I. Anlass und Ziel der Planung

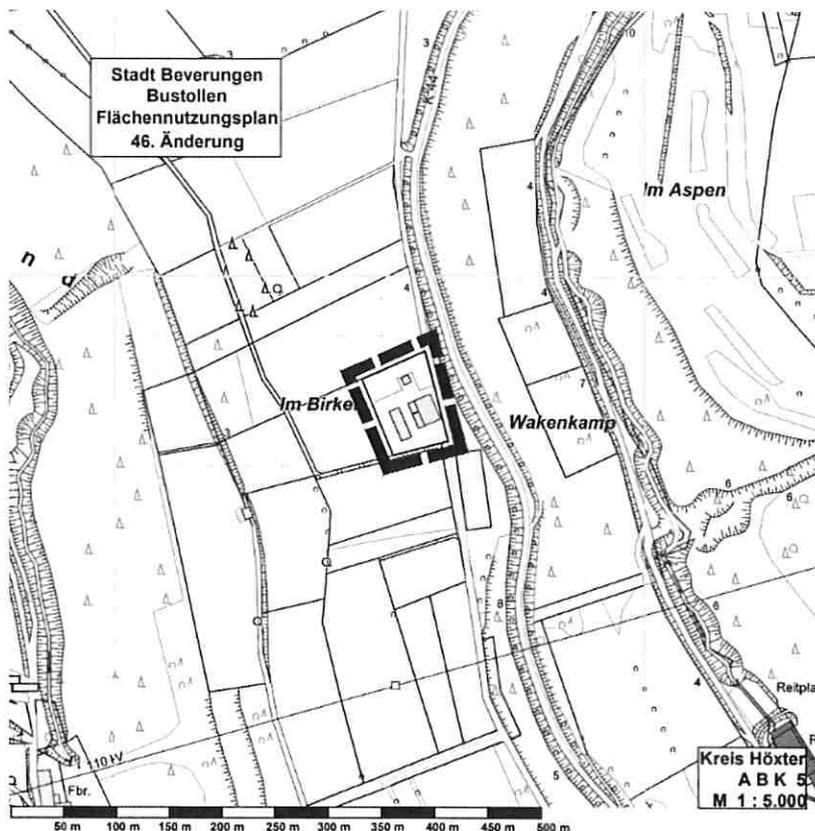
In der Ortschaft Dalhausen wird im Bereich Bustollen ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Mutterkuhhaltung in der Direktvermarktung im angrenzenden Hofladen betrieben. Seit 2017 ist der Betrieb gewachsen und unter der Marke Heimatgenuss wurde sich auf die Verarbeitung von Rindfleisch spezialisiert und so in der Region auf sich aufmerksam gemacht. Besonders wichtig bei der Bewirtschaftung war dabei die Umstellung auf die Bio-Zertifizierung, welche nach EU-Richtlinien höchstes Augenmerk auf die Tierwohlstandards legt. Um dem Tierwohl perspektivisch und nachhaltig gerecht zu werden, wird der Bau eines eigenen Schlachthauses angestrebt.

Für die Realisierung des Bauvorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen notwendig, da das Vorhaben nicht mehr durch den Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB (Bauen im Außenbereich) gedeckt ist.

Daher soll eine derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Schlachtbetrieb) umgewandelt werden

II. Plangebiet

Die Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält.



III. Verfahren

Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 den Start des Verfahrens zur 46. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen in der Ortschaft Dalhausen beschlossen.

Die Behörde und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 31.07.2023 frühzeitig beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Planentwurf und die Begründung vom 01.08.2023 bis einschließlich 01.09.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom 18.12.2023 bis 19.01.2024 statt.

IV. Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf und die Begründung des Flächennutzungsplanes sowie weitere verfahrensrelevante Unterlagen liegen in der Zeit

vom 18.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadt Beverungen, Weserstraße 12, Zimmer 202, während der Öffnungszeiten:

Montag - Freitag:	08.00 - 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 - 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerdem können die Unterlagen jederzeit im Internet unter

<http://www.beverungen.de/rathaus-service/bebauungsplaene-fnp/aktuelle-verfahren>

eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit wird allen Interessierten die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum oben genannten Verfahren können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut:
Mensch
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt
Boden und Flächen
Wasser
Klima und Luft
Landschaftsbild/Landschaftserleben
Kultur- und sonstige Sachgüter

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt.

Der Planentwurf, die Begründung und die Gutachten können während der vorgenannten Auslegungsfrist auch im Internet unter www.beverungen.de (Rathaus & Service | Bebauungspläne & FNP | Aktuelle Verfahren) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen bei der Stadt Beverungen vorbringen.

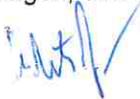
Der Rat der Stadt Beverungen prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Beverungen, den 08.12.2023

gez.



Hubertus Grimm
Bürgermeister